

Dass Reccessvind in seiner Lex das Wahlrecht der Grossen gänzlich mit Stillschweigen übergeht, ist um so auffallender, als die Concilien es bereits mehrfach proklamiert hatten, und der König die Bestimmungen dieser Concilschlüsse, soweit sie gegen Usurpation und Verschwörung gerichtet sind, im Wesentlichen wiedergiebt und aus ihnen sogar die Androhung geistlicher Strafen wiederholt.

Ausdrücklich anerkannt hatte das Wahlrecht das IV. Concil von Toledo, welches 633 unter dem soeben durch Empörung gegen Svintila auf den Thron erhobenen Sisenand abgehalten wurde. Unter einer Reihe von Bestimmungen zum Schutze des regierenden Königs gegen Empörer und Kronräuber in can. 75 finden sich auch solche über die Thronbesetzung: 'nullus apud nos praesumptione regnum arripiat; nullus excitet mutuas seditiones civium; nemo meditetur interitus regum; sed defuncto in pace principe primatus totius gentis cum sacerdotibus successorem regni consilio communi constituent'. Durch eine dreimal wiederholte feierliche Sentenz wird dann über den Thronräuber, 'qui praesumptione tyrannica regni fastigium usurpaverit', und über seine Helfer Anathem und Excommunication verhängt.

die Möglichkeit der Begnadigung ausschloss. Eine Stelle aber, welche auf ein Schiedsgericht in dem angeführten Sinne bezogen werden könnte, finde ich nicht. Ebensowenig finde ich in den Acten etwas von einem 'bedeutenden Steuernachlass', der 'die Mittel der Regierung schwächte'. Dahns Bemerkung beruht wohl auf einer Verwechslung mit Ervig und dem XIII. Concil von Toledo. Wie wenig aber die Regelung der Kronauftrage, soweit Reccessvind darauf einging, eine Beraubung des Königs bedeutete, und dass dieser das Wahlrecht der Grossen nicht ausdrücklich anerkannte, ist im Texte ausgeführt. In VI² hat Dahn jene vorigen Behauptungen nicht wiederholt. Aber neue Irrthümer haben sich hier S. 455 eingeschlichen. Die Beschlüsse des Concils ergehen nicht im Namen des Königs, ebensowenig das Gesetz zur Zügelung der 'furchtbaren Habsucht der Fürsten'. Freilich finden sich im Canon 13 die Worte: 'decreti nostri seriem, quam in serenissimi domini nostri R. regis edidimus nomine'. Sie beziehen sich aber nicht auf die Beschlüsse des Concils, sondern nur auf das Decret, und ausserdem bedeuten, wie oben S. 46, N. 3 bemerkt, die Worte: 'in . . . regis nomine' etwas ganz anderes als im 'Namen des Königs'. Bei dem Gesetz gegen die Habsucht der Fürsten kann aber in keiner Weise von einer Veröffentlichung im Namen des Königs die Rede sein. Es ist ja ein Gesetz des Königs selbst. Weiter meint Dahn, angehängt seien zwei Decrete des Königs. Aus der folgenden Charakterisierung geht hervor, dass hier nur das eine Decret des Concils gemeint ist. Dieser Irrthum ist wieder wichtig für Dahns Auffassung Reccessvinds, wegen der angeblichen Vorwürfe gegen die Regierung seines Vaters. Merkwürdiger Weise folgt dann der irrigen Darstellung von den angehängten zwei Decreten noch die richtige: 'Auf das Decretum des Concils folgt dann eine Lex des Königs' u. s. w.